

AGENDA ASYL

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7
1070 Wien

asylkoordination
österreich

Diakonie Flüchtlingsdienst
Steinergasse 3
1170 Wien

Diakonie  **Flüchtlingsdienst**

Verein Projekt Integrationshaus
Engerthstraße 163
1020 Wien

Integrationshaus 

SOS Mitmensch
Zollergasse 11
1070 Wien



Volkshilfe Österreich
Auersperstraße 4
1010 Wien

volkshilfe.

Wien, 23.3.2015

Stellungnahme

Zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)

Vorbemerkungen:

Leider muss dem vorliegenden Entwurf attestiert werden, dass er abermals keinen Beitrag zu einer Vereinfachung des österreichischen Asyl- und Fremdenrechts leistet, das bereits jetzt nur noch von ganz wenigen ExpertInnen nachvollzogen werden kann. Für die große Zahl der RechtsanwenderInnen und erst Recht für die Rechtsunterworfenen wurde keine Erleichterung geschaffen. Leider wurde es verabsäumt, die notwendigen Umsetzungen von EU-Richtlinien bereits mit einer der letzten, sehr umfassenden, Novelle durchzuführen. Auch im vorliegenden Entwurf wird nun verabsäumt, alle erforderlichen Anpassungen an das EU Recht vorzunehmen. Sinnvolle günstigere Bestimmungen werden nicht,

wie vom EU Recht eingeräumt, beibehalten, sondern sollen durch niedrigere Standards ersetzt werden (z.B. beschleunigte Verfahren, Abkehr vom Unmittelbarkeitsprinzip)

Besonders problematisch ist der automatische Entzug der gesamten Versorgung für Asylsuchende im so genannten Schnellverfahren. Obwohl sich diese Personengruppe noch in Österreich aufhält und ihr Verfahren noch beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist, sollen sie nicht mehr untergebracht werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf sind Schnellverfahren und damit einhergehende Versorgungseinstellung nicht nur auf Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern, sondern aus allen Herkunftsstaaten anwendbar. Obdachlosigkeit und Verelendung, vor allem in den Ballungszentren, könnten die Folgen dieser Bestimmung sein.

Die Verfahrensbeschleunigung wurde erstmals 1991 ins Asylrecht eingeführt, alle folgenden Novellen hatten ebenfalls eine derartige Zielsetzung. Beschleunigung sollte mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens vereinbar sein und darf nicht mit Einschränkungen bei den Verfahrensrechten der AsylwerberInnen erkaufte werden. Gesetzlich vorgeschriebene kürzere Bearbeitungszeiten sind daher der falsche Weg. Es braucht ausreichendes und gut qualifiziertes Personal und klare Strukturen zur Erreichung schneller und qualitativ hochwertiger Verfahren.

Die Novelle wird zudem zu einer weiteren „Verpolizeilichung“ des Asylsystems führen, da die bisherige unmittelbare Vorführung in die Erstaufnahmestellen nach einer Asylantragstellung unterbleibt und die Schutzsuchenden von der Polizei befragt und nur bei voraussichtlicher Unzuständigkeit Österreichs in die Erstaufnahmestelle vorgeführt werden. Vermutlich ist die immer wieder auftretende höhere Belagszahl in der Erstaufnahmestelle Traiskirchen der Grund für die Abschaffung des zentralen Zulassungsverfahrens in den Erstaufnahmestellen. Für die Schutzsuchenden wird diese Rückverlagerung von der spezialisierten und geschulten Behörde zur Sicherheitspolizei, die ohnedies nicht über Arbeitsmangel klagt, zu einer massiven Verschlechterung führen.

Ansonsten kommt auch dieser Entwurf, wie praktisch alle vorangegangenen Novellen nicht ohne neuerliche Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung aus. Es fehlen Zahlen, die belegen würden, dass AntragstellerInnen häufig die Fingerabdrücke durch Manipulation ihrer Finger unbrauchbar machen, sodass dies ausdrücklich per Gesetz sanktioniert werden müsste. Derartige Spezialbestimmungen wie beispielsweise auch jene für die Aberkennung des Status sind einmal mehr Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber schutzsuchenden Personen! Statt solcher eher fragwürdiger Initiativen hätten wir uns eine Vereinfachung der ineinander greifenden und aufeinander verweisenden Regelungen gewünscht, womit wohl auch den MitarbeiterInnen bei den Behörden und bei Gericht der Vollzug erleichtert werden könnte.

Agenda Asyl verweist auch auf grundsätzliche Vorschläge zur Hebung der Standards in der Grundversorgung, beim Zugang zum Arbeitsmarkt während des Asylverfahrens und zur Integration von Flüchtlingen und würde es begrüßen, wenn diese Vorschläge aufgegriffen würden.¹

¹ Agenda Asyl: Grundversorgung. Anstöße zur Hebung des Lebensstandards für AsylwerberInnen und nicht-abschiebbare Fremde(angemessener Lebensstandard), http://asyl.at/fakten_2/gv_agenda_asyl_lv_juni12.pdf

Zu einzelnen Änderungen

Neuorganisation des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren soll nicht mehr zentral in den Erstaufnahmestellen geführt werden. Die Befragung von AntragstellerInnen wird durch Organe der öffentlichen Sicherheit erfolgen, die mit dem BFA die weitere Vorgangsweise abzuklären haben. Eine Vorführung in die Erstaufnahmestelle wird in jenen Fällen vom BFA angeordnet werden, bei denen Konsultationen mit anderen EU-Staaten eingeleitet werden, in Fällen, wo dies nicht zutrifft, werden AsylwerberInnen entweder einem Verteilzentrum vorgeführt oder ihnen die Anreise zu einer Betreuungsstelle des Bundes ermöglicht.

Die Anhaltung, der AsylwerberInnen bislang in den Erstaufnahmestellen (§ 15 Abs 3a und 3 b AslyG) unterworfen waren und die mittels roter Karte dokumentiert wurde, wird nun bei den Sicherheitsbehörden erfolgen. Diese werden vermutlich die Räumlichkeiten in den PAZ oder Hafträume von Polizeiinspektionen nutzen, bis das Bundesamt eine Anordnung zur weiteren Vorgehensweise übermittelt. Zwar ist das BFA gehalten, unverzüglich nach Einlangen des Protokolls und anderer Unterlagen die Anordnung über die weitere Vorgangsweise zu treffen, ob die RD des BFA über die nötigen flexiblen Strukturen zur unverzüglichen Anordnung verfügen werden ist zu bezweifeln, sodass es zu längeren „Wartezeiten“ bei den Sicherheitsbehörden kommen kann. Außerdem erscheint problematisch, dass die Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz vom Tätigwerden der Behörde abhängt.

Die Änderung hinsichtlich der Vorführung in die EAST wird dazu führen, dass schutzbedürftige Personen bei Stellen eines Antrags auf internationalen Schutz in Haft genommen werden (§ 40 Abs 5 BFA-Verfahrensgesetz). Die geplante Änderung ist ein stärkerer Eingriff in die persönlich Freiheit als die derzeitige Ermächtigung, Antragsteller am Verlassen der EAST zu hindern. Auch im Hinblick auf die Aufnahmerichtlinie, wonach der MS eine Person nicht nur deswegen in Haft nimmt, weil sie/er um Asyl angesucht hat, ist die Neukonzeption bedenklich.

Auch unbegleitete mündige Minderjährige können von den Sicherheitsorganen angehalten werden, hingegen ist bei unmündigen Minderjährigen die Vorführung in die EAST vorgesehen. Eine derartige Anhaltung würde dem Kindeswohl nicht entsprechen.

Die Regionaldirektionen des BFA werden durch die Verlagerung der Zulassungsverfahren mit zusätzlichen Aufgaben betraut. Etliche Regionaldirektionen sind allerdings auch ein Jahr nach der Neustrukturierung überlastet und nicht in der Lage, Verfahren innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfristen durchzuführen. **Es ist zu befürchten, dass qualitativ**

geführte Zulassungsverfahren durch qualifizierte Mitarbeiter des BFA nicht gewährleistet sein werden.

Die Verlagerung der ersten Phase des Asylverfahrens an die Sicherheitsorgane und die RD des BFA bringt etliche organisatorische und rechtliche Probleme mit sich. Sicherheitsorgane müssen entsprechend geschult werden, um die Erstbefragung von AsylwerberInnen mit den nötigen Kenntnissen und erforderlichen Sensibilität durchzuführen. Es sind DolmetscherInnen bzw. sprachkundige Personen dieser Befragung beizuziehen, wodurch auch größere zeitliche Verzögerungen entstehen können. Bisher konnten die ReferentInnen in der EAST auf einen Pool an DolmetscherInnen zurückgreifen. Weiters müssen die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der EURODAC-Verordnung gegeben sein.

Zu erwarten ist eine Erhöhung des finanziellen Aufwandes, jedenfalls dann, wenn bei der Umsetzung der hier vorgeschlagenen Neuregelung menschenrechtliche und europarechtliche Mindeststandards konsequent eingehalten und umgesetzt werden sollen. Die Kosten für entsprechende technische Einrichtungen, beizuziehende sprachkundige Personen und Dolmetscher sowie vorzusehende Schulungen dürften jedenfalls die Kostenersparnis durch Entfall von Transport- und Personalkosten für Überstellungen von Asylwerbern deutlich überschreiten. Diese Überlegungen sollten auch in die Darstellung der finanziellen Auswirkungen einfließen.

Die Bündelung von ersten Abklärungsschritten im Asylverfahren, der Erstinformation, Gesundheitscheck, Abklärung von spezifischen Bedürfnissen wie beispielsweise psychiatrischen Behandlungsbedarf, Versorgung und Betreuung, Zugang zu Rechtsberatung etc hat sich aus Sicht von NGOs als sinnvoll erwiesen. Auch Schutzsuchende können eine zentrale Anlaufstelle leichter finden. Fraglich ist, ob durch die Neustrukturierung den komplexen Anforderungen gerade am Beginn des Asylverfahrens mit den geplanten Änderungen entsprochen werden kann.

Um internationalen Schutz ersuchende Personen unterliegen nun einer Anhaltung durch Sicherheitsorgane, was mit der Verfahrens-RL und Dublin-VO nicht vereinbar ist. Die Befragung sowie erkennungsdienstliche Behandlung und Durchsuchung wird von Sicherheitsorganen durchgeführt. Diese Verfahrensschritte sind aus dem Zulassungsverfahren ausgegliedert, obwohl die Ergebnisse dieser ersten Verfahrensschritte regelmäßig in Asylverfahren herangezogen werden, z.B. zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Angaben. Wenn an diesem Konzept festgehalten wird, wäre sicherzustellen, dass die öffentlichen Sicherheitsorgane ausreichend geschult sind und sich ihre Kompetenz auf die erkennungsdienstliche Behandlung beschränkt.

Fehlende Umsetzung von Kinderrechten

Das Zulassungsverfahren soll nun erst ab dem Zeitpunkt laufen, an dem das BFA eine Anordnung gem. §49 (3) erlässt. Bisher erfolgt die Einbringung des Antrags durch persönliche Antragstellung in der EAST.

Für unbegleitete minderjährige Asylsuchende hat diese Verschiebung der ersten Verfahrenshandlungen zur Folge, dass **bei der Erstbefragung von mündigen Minderjährigen kein Rechtsberater anwesend** ist, weil dieser Rechtsberatung im Zulassungsverfahren macht und die Erstbefragung nicht mehr Teil des Zulassungsverfahrens ist. Ob die Anwesenheit des Jugendwohlfahrtsträgers vorgesehen ist lässt sich weder den Erläuterungen noch dem Gesetzestext entnehmen.

Ohne die Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters wären aber Verfahrenshandlungen bei UMF unvereinbar mit der Kinderrechtskonvention und der EU-Verfahrens-RL.

Anordnung einer Altersdiagnose

Die vorgeschlagene Neuregelung des Zulassungsverfahrens sieht in § 29 Abs. 2 Zi AsylG vor, dass schon zu dessen Beginn, soweit erforderlich, die multifaktorielle Untersuchung zur Altersdiagnose durchzuführen ist. Diese Bestimmung verweist jedoch ausdrücklich auf § 13 Abs 3 BFA-VG, der diese Untersuchung daran knüpft, dass es dem (minderjährigen) Fremden nicht gelingt, "eine behauptete und aufgrund der bisher vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zweifelhafte Minderjährigkeit (...) nachzuweisen".

Es erscheint wenig sinnvoll und widersprüchlich, eine Untersuchung, deren Zulässigkeit an „bisher vorliegende Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens“ und sich daraus ergebende Zweifel definiert ist, schon zu Beginn des Zulassungsverfahrens anzuordnen, da es zu Beginn des Zulassungsverfahrens regelmäßig noch wenig bis gar keine Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens geben kann.

Die vorgeschlagene Neuregelung soll ersatzlos gestrichen werden.

Aufnahme in die Betreuung (§ 43 BFA-Verfahrensgesetz)

Dem BFA obliegt es abzuklären, ob und in welcher Betreuungsstelle des Bundes der/die Asylwerber/in in die Grundversorgung aufgenommen wird.

Erscheint eine Vorführung in die EAST oder eine Regionaldirektion zur Sicherung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht erforderlich, ist AsylwerberInnen die kostenlose Anreise in eine bestimmte Betreuungseinrichtung des Bundes zu ermöglichen.

Damit kommen dem Bundesamt, das laut Beobachtungen von NGOs bereits jetzt überfordert ist, zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Grundversorgung zu.

In diesem Zusammenhang ist weiters anzumerken, dass die Schutzbestimmungen für Vulnerable AsylwerberInnen nicht ausreichend umgesetzt werden. Unklar ist, wer für die Feststellung der besonderen Bedürfnisse nach Aufnahme in die Grundversorgung zuständig wäre. Psychische

Störungen oder Gewalterfahrungen können mitunter erst später erkennbar werden. Besonderer Schutzbedarf kann eine Verlegung in besser ausgestattete oder gelegene Unterbringungseinrichtungen erforderlich machen. Verlegungen sollten aber gerade bei besonders schutzbedürftigen AntragstellerInnen auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt bleiben. Ob die geplante Umstrukturierung bei der Aufnahme weg von der Erstaufnahmestelle hin zu den Verteilungszentren diesen Anforderungen gerecht werden wird, ist zu bezweifeln.

Schnellverfahren

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Verlust der Grundversorgung

Abkehr vom Unmittelbarkeitsprinzip und Entfall mündlicher Verhandlungen vor dem BVwG

Verfahren nach einem Antrag auf internationalen Schutz, bei denen einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung aberkannt werden kann, sind bereits jetzt gesetzlich verankert. Der vorliegende Entwurf sieht dazu auch keine gravierenden Veränderungen vor.

Schon bisher war diese Regelung problematisch, da schon der Versuch einer Täuschung über die Identität (etwa durch unklare Altersangaben) zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung führen konnte. Dies betraf durchaus auch schutzbedürftige Personen.

Der, jetzt neu, mit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung verbundene Verlust der Grundversorgung wird nicht nur – wie kolportiert - AntragstellerInnen aus sicheren Drittstaaten, sondern auch Personen mit Schutzbedarf treffen.

Der Entzug der Grundversorgung ist unionsrechtlich bedenklich. Die Aufnahme-RL sieht menschenwürdige Lebensbedingungen für alle Antragsteller vor. Der Entzug von Unterkunft und Zugang zu jeglicher (medizinischer) Versorgung ohne vorherige Anhörung erscheint in Widerspruch zu (u.a.) Art 20 Abs 5 der Aufnahmeleitlinie bzw. zu den jedenfalls anwendbaren Art 1 (Würde des Menschen) und Art 47 (Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf) der EU-Grundrechtecharta.

Außerdem ist zu bezweifeln, ob Rückführungsmaßnahmen greifen können, wenn AsylwerberInnen obdachlos werden und keine Meldeadresse mehr haben.

Mit dem Verlust der Grundversorgung kann ein Grund entstehen, Schubhaft wegen Mittellosigkeit zu verhängen.

Mit der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung soll auch das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beschleunigt werden. Abgesehen davon, dass durch eine gesetzlich normierte rasche Erledigung in bestimmten Fällen andere Fällen liegen gelassen werden (müssen) und dadurch andere Verfahren verzögert werden, sind keine Konsequenzen geplant, wenn die vorgegebene Frist nicht eingehalten wird.

Auch die Einführung einer drei Monatsfrist im Fall von Beschwerden gegen Aberkennungsentscheidungen eines bereits gewährten Status lässt außer Acht, dass gerade in solchen Fällen oft besondere Sorgfalt und auch länger dauernde Ermittlungen notwendig sind. Durch den pauschalen Verweis auf Aberkennungsbestimmungen in §7 und §9 Asylgesetz sollen aus nicht nachvollziehbaren Gründen auch Schutzberechtigte, von denen keine erhebliche Gefahr für die Republik ausgeht, die Aberkennung in einem verkürzten Beschwerdeverfahren geprüft werden.

In Fällen, bei denen aufwändige Ermittlungen nicht erforderlich sind, ist die Behörde ohnehin nicht gehindert, innerhalb kurzer Zeit zu entscheiden.

Agenda Asyl spricht sich gegen die geplante Einschränkung der Verhandlungspflicht in Dublin-Fällen und bei Folgeanträgen aus. Auch in diesen Konstellationen sollte weder Asylsuchenden die Möglichkeit der Darlegung seiner speziellen Situation beschnitten werden, noch jene des Gerichts, sich von der Glaubwürdigkeit des Vorbringens selbst ein Bild zu machen.

Da in Verfahren auf internationalen Schutz eine Bedrohung glaubhaft zu machen ist, kommt dem persönlichen Eindruck des verfahrenführenden Referenten bei der Entscheidung eine nicht unbedeutende Funktion zu. Daher sollte die in §19 Abs.2 vorgesehene Einvernahme durch das zur Entscheidung berufene Organ des Bundesamtes beibehalten werden.

Agenda Asyl spricht sich grundsätzlich gegen Schnellverfahren aus, weil in jedem Verfahren eine sorgfältige und umfassende Prüfung erfolgen sollte und den Antragstellern die Möglichkeiten zur Mitwirkung auch in Beschwerdeverfahren nicht beschnitten werden soll.

Rechtsberatung

Die in Umsetzung der **Aufnahmerichtlinie geplante rechtliche Unterstützung** in Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen über den Entzug, die Einschränkung oder den Ausschluss aus der Grundversorgung wird den Vorgaben der Richtlinie nicht gerecht, da die rechtliche Vertretung nur vor dem BVwG auf (nur) nach dem Grundversorgungsgesetz-Bund getroffene Entscheidungen des BFA beschränkt wird.

Es fehlt Rechtsberatung gegen Bescheide der Landesregierung sowie eine entsprechende Information der AsylwerberInnen über diese Möglichkeit.

Agenda Asyl hegt Bedenken gegen die Verpflichtung der Rechtsberatung zur Vertretung in Beschwerdeverfahren, hier sollte eine Einverständniserklärung des betroffenen Asylwerbers eingeholt werden.

Bei Verfahren über internationalen Schutz ist nun im Fall einer Verhandlung vor dem BVwG eine *Teilnahme* einer Rechtsberatung vorgesehen. Nicht geregelt

ist, ob diese Teilnahme eine Vertretung umfasst oder der Position einer Vertrauensperson ähnlich lediglich die Möglichkeit bietet beobachtend an der Verhandlung teilzunehmen.

Damit wird aber Art 20 Abs 1 Verfahrensrichtlinie nicht umgesetzt, wonach auf Antrag unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung gewährt wird, und diese „zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Teilnahme an der Verhandlung vor einem erstinstanzlichen Gericht im Namen des Antragstellers“ umfasst. Sicherzustellen wäre weiters, dass AsylwerberInnen über diese Möglichkeit der rechtlichen Vertretung in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.

Die geplante verpflichtende Rückkehrberatung im Zulassungsverfahren zeigt einmal mehr, dass schnelle Verfahrensabschlüsse ohne entsprechende Verfahrensgarantien eingeführt werden sollen und das Konzept der freiwilligen Rückkehr bereits beim ersten Beratungsgespräch ad absurdum geführt wird, wenn das BFA das Beratungsgespräch im Rahmen von Mitwirkungspflichten anordnet. Vor einem **Rückkehrberatungsgespräch erscheint jedenfalls eine seriöse Abklärung der Möglichkeiten und Erfolgsaussichten in einem Verfahren** auf internationalen Schutz durch unabhängige RechtsberaterInnen erforderlich. Ein Rechtsberatungsgespräch setzt jedenfalls zu spät an, wenn Entscheidungen bereits getroffen und über die Gewährung von Rückkehrhilfe entschieden wurde. Der Gesetzesentwurf würde auch dazu führen, dass eine schwer traumatisierte syrische Frau eine Rückkehr nach Syrien im Rahmen dieser Beratung nahegelegt werden soll, obwohl sie über Ungarn eingereist ist und Ungarn ihr mit hoher Wahrscheinlichkeit Asyl gewähren würde. Bei Asylsuchenden mit völlig aussichtsloser Fluchtgeschichte, die ebenfalls unter die Dublin Zuständigkeitsregelungen fallen würden und die sich zur Rückkehr entschließen, würde Österreich die Kosten der Rückkehr ins Heimatland übernehmen, obwohl gemäß Dublin Verordnung ein anderer Staat dafür zuständig wäre

In diesem Zusammenhang weist Agenda Asyl darauf hin, dass für die MitarbeiterInnen in der Rückkehrberatung grundlegende Qualifikationen festzulegen wären und jedenfalls sicherzustellen wäre, dass die Rückkehrberatung nicht von derselben Organisation durchgeführt wird, die für die Rechtsberatung eingesetzt wird.

Nicht nachvollziehbar ist, warum subsidiär Schutzberechtigte, bei denen eine Rückkehr aus menschenrechtlichen Gründen nicht in Frage kommt, eine Rückkehrberatung in Anspruch nehmen müssen.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass wie bisher eine Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch die RechtsberaterInnen bei Befragungen und Einvernahmen im Zulassungsverfahren zu erfolgen hat.

Da aber das Zulassungsverfahren erst nach einer Erstbefragung beginnt ist ungewiss, ob eine **Vertretung während der Erstberatung vorgesehen ist.**

Ob diese Aufgabe **durch die RechtsberaterInnen** oder von der jeweils örtlich zuständigen Jugendwohlfahrt übernommen wird, ist dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen.

Festnahme und Schubhaftverhängung - Extremer Ermessensspielraum bei Freiheitsentzug infolge Verletzung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes

Bei der Schubhaftverhängung wird eine Differenzierung zwischen Asylsuchenden und sonstigen Fremden nicht mehr vorgenommen.

Es entstehen neue Schubhaftgründe, zum Beispiel wegen Mittellosigkeit durch Entzug der Grundversorgung, bei Verweigerung Fingerabdrücke abzugeben, Verweigerung der Mitwirkung an der Rückkehrberatung, etc. Asylsuchende sollten nicht in Schubhaft genommen werden und diese freiheitsbeschränkte Maßnahme darf nur in Ausnahmefällen als ultima ratio eingesetzt werden.

Art 28 der Dublin III VO erlaubt die Anordnung von Schubhaft zur Sicherung einer Außerlandesbringung oder eines diesbezüglichen Verfahrens lediglich bei Bestehen einer **erheblichen** Fluchtgefahr.

Eine in der Dublin III VO gebotene abschließende, gesetzliche Festlegung von Kriterien zur Fluchtgefahr findet sich im Entwurf nicht. Willkür ist dadurch Tür und Tor geöffnet.

Außerdem ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Regelung, wie schon Teile der jetzigen Regelung nicht mit der Dublin III VO in Einklang zu bringen sein werden. Durch die Beibehaltung der Schubhaftverhängung mittels Mandatsbescheid unterbleibt die nunmehr unionsrechtlich gebotene Prüfung des Sachverhaltes.

Unklar ist zudem, wie lange die Wartezeit („Anhaltung“) bei erfolgter Asylantragstellung zwischen der erkenntnisdienstlichen Behandlung und Erstbefragung bei der Sicherheitsbehörde und der Anordnung zur weiteren Vorgangsweise durch das BFA dauern kann und in welchen Räumlichkeiten ein/e Antragsteller/in diese Zeit zu verbringen hat. Diese unklare Regelung ist abzulehnen.

Wegfall der absoluten Aufenthaltsverfestigung

Die Aufenthaltsverfestigung wurde vor Jahren eingeführt und führte zu einer Rechtssicherheit für viele schon lange in Österreich aufhältige MigrantInnen. Seither wird bei jeder neuen Novelle versucht diese Aufenthaltsverfestigung aufzuweichen. Die vorgeschlagene Änderung in BFA-VG § 9(4) bewirkt, dass Personen denen die Staatsbürgerschaft hätte verliehen werden können, nunmehr wieder Rückkehrentscheidungen erhalten können. Dies lediglich aufgrund einer *Annahme*, dass sie einer kriminellen Organisation oder terroristischen

Vereinigung zugehörig sind usw... Die Erläuterungen sprechen zwar von „foreign fighters“, die damit den Aufenthalt verlieren sollen, die Bestimmung bewirkt aber auch die Möglichkeit jemandem auszuweisen, der hier jahrelang aufhältig, oft sogar hier aufgewachsen ist, und lediglich einer Straftat verdächtigt wird. Diese Regelung führt nicht nur dazu, dass die betroffene Person ihr Aufenthaltsrecht verliert, sondern wird ihr, da sie zur Ausreise verpflichtet ist auch die Möglichkeit genommen der Annahme einen strafrechtlich relevanten Tatbestand verwirklicht zu haben, entgegenzutreten.

Gefahr für die nationale Sicherheit und Ordnung Bereits bei Annahme der Gefahr für die nationale Ordnung und Sicherheit kann das BFA einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkennen (§ 18 Abs. 1 Z. 2 BFA-VG).

Dies stellt einen gravierenden Eingriff in das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel dar und scheint in Zusammenschau mit der gravierenden Rechtsfolge der Abschiebung bei laufendem Asylverfahren unverhältnismäßig zu sein.

Die Bestimmung könnte dazu führen, dass schutzsuchende Personen, die von gewissen Staaten als TerroristInnen angesehen werden, während ihres laufenden Verfahrens in die Verfolgerstaaten abgeschoben werden.

Sollte ein österreichisches Gericht zu dem Urteil gekommen sein, dass es sich tatsächlich um eine/n Terroristen/in handelt, liegt auch nach bestehender Gesetzeslage ein Asylausschlussgrund vor. Fremden- und Asylbehörden sollten gerade bei von Verfolgung bedrohten Menschen der Entscheidung der österreichischen Justiz nicht vorgreifen oder deren Tätigkeit unter Umständen sogar behindern.

Versagung eines Fremdenpasses

Subsidiär Schutzberechtigte sind häufig nicht in der Lage, Identitätsdokumente vorzulegen. Der Versagungsgrund fehlender Identitätsnachweis würde dazu führen, dass subsidiär Schutzberechtigte das aus Art. 25 Statusrichtlinie erfließende Recht auf ein Reisedokument, wenn sie keinen nationalen Pass erhalten können, nicht realisieren können.

Um die Integration von Schutzberechtigten zu fördern und Ressourcen zu schonen schlägt Agenda Asyl vor, Konventionspässe und das Reisedokument für subsidiär Schutzberechtigte mit 5jähriger Gültigkeitsdauer auszustellen.